

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

**Artikel:** Freyheitszeichen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542640>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Sechste Sitzung, den 28. Febr.

Die gestern Abends genommenen Beschlüsse und getroffenen Verfugungen der provvisorischen Regierung wurden der Landständeversammlung nachrichtlich mitgetheilt, und hierauf die Wahlen der Beyssiger zu der provvisorischen Regierung vorgenommen. Hierbey ward ein Verwandtschaftsaussstand bis ins dritte Grad, und eine öffentliche Namnung aber heimliches Mehr beobachtet. —

Die Wahlen fielen folgendermaßen aus:

1. Schultheiß Salomon Hegner von Winterthur, eihellig.
2. Adjutant Jakob Wunderli von Meilen, eihell.
3. Wachtmeister Jakob Büel von Stein, eihellig.
4. Lieut. Wührmann von Wisendangen, eihell.
5. Gerichtsvogt J. N. Egg von Ellikon, 124 Stim.  
Hauptm. Jak. Müller von Wülflingen, 44 Stim.
6. Caspar Pfenninger von Stäfa, eih.
7. Lieut. Hs. Heinr. Stapfer von Horgen, eih.
8. Freyamtshptm. Joh. Näff von Heisch, eih.
9. Lieut. Casp. Uhlmann v. Feurtthalen, 97 St.  
Landrichter Jak. Meister von Bänken, 73 St.
10. Graffsch. Fürspr. Homberger v. Wermetschwy, eihellig.
11. Weibel Wäber von Dürken, eih.
12. Dr. Casp. Landis v. Richtenchwyl, 103 St.  
Rusterholz auf dem Nielli, 18 Stimmen.  
Hauptm. Untervogt Tobler von Flaach, 30 St.  
Rathsherr Schneider von Eglisau, 18 Stim.
13. Gerichtschr. Heinr. Hagnauer v. Egg, 82 St.  
Hauptm. Jak. Müller von Wülflingen, 67 St.  
Rathsherr Schneider von Eglisau, 20 Stim.
14. Stabhalter Hs. Ulr. Kübler von Ossingen, 86 Stimmen.  
Hauptm. Jak. Müller von Wülflingen, 84 St.
15. Rathsherr Schneider von Eglisau, eih.
16. Amtshauptm. Jakob Bachofen von Uster, eih.
17. Landr. Schellenberg v. Wyflingen, 65 St.  
Landrichter Jakob Graf von Lindau, 27 Stim.  
Ulrich Bersinger von Weyach, 41 Stimmen.  
Hauptm. Hausherr von Wiedikon, 34 Stim.

## Siebende Sitzung, den 1. März.

Die Wahlen der Beyssiger der provvisorischen Regierung wurden fortgesetzt und folgende Mitglieder erwählt

18. Ulrich Bersinger von Weyach, 103 Stim.  
Landrichter Jakob Graf von Lindau, 25 Stim.  
Lieut. Daniel Siber in der Engi, 32 Stim.
19. Lieut. Chrißmann v. Hombrichtikon, eih.
20. Amts-Secklm. Rud. Keller v. Ober-Weningen, 61 Stimmen.

Schultheiß Angst von Regensperg, 35 St.

Rathsherr Jak. Fröhlich von Bülach, 49 St.  
Amtsrichter Heinr. Schulz von Bachs, 12 St.

21. Wachtm. Hs. Heinr. Fierz von Küssnacht, eih.
22. Geschw. Heinr. Lüthold v. Wädenschwyl, eih.
23. Freyamtsweibel Heinr. Häberling von Knona, 74 Stimmen.

Hauptm. Hausherr von Wiedikon, 46 Stim.

Rathsherr Jakob Fröhlich von Bülach, 25 St.  
Hochstrasser von Egg, 14 Stimmen.

24. Hauptm. Hausherr von Wiedikon, 74 St.  
Hochstrasser von Egg, 6 Stimmen.  
Geschw. Heinr. Nellstab von Langnau, 72 Stim.  
Unterpfleger Heinr. Eberhard von Kloten, 6 St.

In einer ersten Wahl wurden die 6 genannten Mitglieder durch folgendes Stimmenmehr auf obige vier abgesetzt.

Hauptmann Hausherr, 53 Stimmen. Hochstrasser 27 St. Geschw. Nellstab 49 Stim. Unterpfleger Eberhard 12 Stim. Rusterholz auf dem Nielli 10 Stimmen. Rathsherr Fröhlich von Bülach 7 Stimmen.

## Freyheitszeichen.

Freyheitsbäume und Cocarden sind in so fern außerwesentliche Dinge, wenn sie nur bildliche Zeichen der Freyheit seyn sollen. — Wenn sie aber Parteizeichen werden, so sind sie höchst gefährlich, weil Freyheit und Gleichheit keine Partey, sondern allgemein herrschender Wille seyn soll. Man muß das erstere so bald möglich verhüten; entweder sollte von höchster Instanz von der Landesversammlung, daß Aufrichten der Freyheitsbäume und das Tragen der Cocarden verbotten oder aber authorisirt

werden. Der grössere Theil des Landes seht einen Werth darauf, warum soll man es verbieten wenn es auch wirklich wegen der gespannten Stimmung geschehen könnte, warum nicht lieber es autorisiren um sonst so leicht entstehendes Unglück zu verhüten; Cocarden sowohl als Freyheitsbäume bewilligen, oder sogar befahlen, um nicht dadurch wenn die Sache blos frey gestellt würde, in den Fall zu kommen, daß das tragen oder nicht tragen der Cocarden wieder zum Parteizeichen werden könnte.

Ich würde am liebsten in den Dörfern, wo die schönen alten Linden stehen, diese zu Freyheitsbäumen wählen; sie sind ehrwürdig durch Ihr Alter, sie haben auch Wurzeln, und unsere Voreltern machten sie schon zum Sitz traulicher Unterhaltung, ich würde sie auf keine Weise verstümmeln, es wäre schade, aber eine blecherne Tafel daran fest machen, mit folgender oder einer andern Aufschrift:

Freyheit und Gleichheit  
Die Rechte des Menschen  
sind wiedergegeben.

Den 5. Hornung 1798.

Die gesetzliche Ordnung allein wird sie erhalten.

Nur Religion und Tugend kann uns dabey schützen.

Wo noch keine Linden stehen, würde ich deren zwei pflanzen zwischen beyde eine einfache steinerne Säule mit obiger Inschrift. Die Wurzeln und Zweige der beyden Linden würden sich einst vereinigen und ein dauerndes Symbol der Vereinigung der Stadt und des Landes bleiben.

### L u z e r n.

Den 1. Merz sind die Deputirten zur konstituierenden Versammlung auf dem Rathaus von der provisorischen Regierung bewillkt worden. Der Herr Amts-Schultheiß machte ihnen in einer Rede die Ursache ihrer Zusammenberufung deutlich, nemlich, daß sie abgeordnet sind, nur um eine Constitution zu entwerfen, die dann dem Volke zur Annahme müsse vorgelegt werden. Sie beantworteten diese Anrede durch das Organ eines ihrer Mitglieder folgendermaßen:

Bürger der provisorischen Regierung!

Mit Jubel und Freude ertönt noch im ganzen Lande

die schöne Erklärung vom 31. Januar; die Erfahrung, daß alle Regierung vom Volk ausgehen müsse; daß Sicherheit in der leichtern Ausübung der Menschenrechte ihr einziger Zweck seyn dürfe; daß Volksrepräsentanten von der Luzernerischen Nation gewählt werden sollen, um eine auf diese Rechte, auf Freyheit und Gleichheit zu gründende Volksregierung zu errichten. Umsonst wollten feile Schmeichler, und Herrenknechte diese Grundsätze verkennen: sie sind in euere und unser aller Herzen ge graben. Von Gott kommt alles Gute her, aber vom Volk muß alle rechtmäßige Gewalt ausgehen, sonst ist sie Usurpation, Tyranny. Menschen sind nicht Knechte: nur mit ihrer freyen Einwilligung, nur für ihr Bestes dürfen sie regiert werden. Bürger der provisorischen Regierung, ihr habt diese Grundsätze anerkannt, ihr habt sie anerkannt, ehe man euch dazu zwang. — Dank sey euch dafür gesagt, immer werden die wahrhaft edlen Männer aus eurer Mitte, die uneigennützige, unbeschämliche Richter waren, die den Leuten gerne Gehör gaben, die nicht herrisch, nicht schändlich sie behandelten, die durch ihre Handlungen die Menschenrechte ausübten — uns verehrungswürdig seyn, immer werden sie unser Zutrauen besitzen, immer werden wir ihrer Einsichten, ihrer Erfahrung bedürfen. Bürger der provisorischen Regierung, frey von dem souverainen Volke aus allen Theilen des Landes gewählt, sind wir nun hier. Glühend ist unser Eifer mit dem großen Werke der Gründung einer ächten Volksregierung den Anfang zu machen. Die Grundsätze der Menschenrechte, wahre Freyheit und Gleichheit, die Stimme unseres Volkes, seine billigen Wünsche und Bedürfnisse werden unsere einzige Richtschnur, unsere einzige Leiter seyn. Bürger der prov. Regierung, diese freye Sprache unserer Nation höret ihr zum erstenmal; sie ist edler als die Sprache der Schmeichler, sie ehret euch mehr. Ihr werdet sie achten, euch allem gerne unterziehen, was das Wohl, das Heil unseres Volkes unumgänglich fordert. Denn wisset, wir sind die Repräsentanten der Nation — nichts ist über sie, alles steht unter ihr. Feierlich thun wir im Namen unsers Volkes die Erklärung, daß wir nichts thun, zu nichts einwilligen werden, was unserem höchsten Charakter, der Würde des ganzen Volks entgegen wäre. Frey, unumschränkt, Niemanden als Gott, unserer Verkuft, und der Stimme des Volkes unterworfen, werden wir alles Gute wirken, was dem gesamten Volke, unserem und eurem Souveränen heilsgem und gedeihlich seyn mag. Die heilige Religion unserer Väter, die uns unsere Menschenpflicht als Gottes höchsten Willen ausüben lehrt, soll uns immer heilig, Personen und Eigenthum als die Gegenstände aller Gerechtigkeit — immer unverletzlich seyn. Freye, unabhängige Schweizer wollen wir auch bleiben, und für die Freyheit und Unabhängigkeit des gesamten, mit uns verbündeten schweizerischen Volkes — so wie die Stifter unserer Freyheit — entweder siegen oder sterben.